Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 38], Seite 2), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI.I/19, [Nr.36] hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 12.01.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle

89,65€

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	39,60 €
2. Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	90,00€
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	259,20 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten: 45

45,00€

§ 7 Glockenturm

Läuten der Glocke im Glockenturm pro Bestattung:

20,00 €

§ 8 Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte

(20 Jahre)

1.073,92 €

Für die Beschriftung der Namenstafeln erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung des vom Amt Ortrand beauftragten Steinmetzbetriebes.

§ 9 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

(1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziffer 3.

(2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 10 dieser Satzung erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Die jährliche Gebühr beträgt für:

1. Urnenreihengrabstätte	25,62€
2. Reiheneinzelgrabstätte	25,62€
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	51,24€

- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Absatz (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit bei Beisetzung der Urne erhoben.

§ 11 Genehmigungsgebühr

Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung

30,00 €

- einer Urne/ Urnenreihengrabstätte
- einer Reiheneinzelgrabstätte
- einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)

§ 12 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 der gültigen Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichem Aufwand erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt ab 01.02.2021 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 14.01.2021

Kersten Sickert Amtsdirektor